

ENTWURF

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Döttesfeld vom _____

Aufgrund des § 17 Landesstraßengesetz in der Neufassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 274 ff) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), beide in der derzeit geltenden Fassung, wird in der Sitzung am _____ folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen

§ 7 „Bestreuen der Straßen“ der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 16.04.2002 erhält folgende neue Fassung

§ 7

Bestreuen der Straßen

(1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die belebten und unerläßlichen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege. Ein Übergang für den Fußgängerverkehr ist auch auf Radwegen frei zu halten. An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs ist bei Glätte so zu streuen, daß ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist..

(2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen herzustellen.

(3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.

(4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, daß während der allgemeinen Verkehrszeiten auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anerkannt:

Döttesfeld, den
Ortsgemeinde Döttesfeld

Ausgefertigt:

Döttesfeld, den
Ortsgemeinde Döttesfeld

(Siegel)

(Martin Fischbach)
Ortsbürgermeister

(Martin Fischbach)
Ortsbürgermeister